

Landesrechnungshof
Nordrhein-Westfalen
Großes Kollegium

KuP-01.07.02-000010-2024-00000848

**Entscheidung
des Großen Kollegiums
gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. a) LRHG**



**Stellungnahme
des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024
(Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHHG 2024)“**

Drucksache 18/9900

Düsseldorf, 02.10.2024

Zusammenfassung

- **Die im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vorgesehene Kreditermächtigung und die vorgesehene konjunkturbedingte Kreditaufnahme von rund 2 Milliarden € in 2024 sind nach den Regelungen zur Schuldenbremse dem Grunde nach zulässig und rein rechnerisch von der nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz und § 18g Landeshaushaltsordnung ermittelten Konjunkturkomponente abgedeckt.**

Die entsprechende Kreditermächtigung könnte jedoch wegen aktuell noch nicht berücksichtigter feststehender Haushaltsverbesserungen um 180 Millionen € verringert werden. Potenzial für weitere Haushaltsverbesserungen könnte sich durch den Abbau finanzieller Reserven von Hochschulen ergeben.

(vgl. hierzu Ziffer 2)

- **Der Landesrechnungshof erwartet, dass auch etwaige weitere Haushaltsverbesserungen, die nach der Verabschiedung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 eintreten, im Haushaltsvollzug kreditmindernd berücksichtigt werden.**

(vgl. hierzu Ziffer 3)

- **Einzelne Berechnungsbestandteile der Konjunkturkomponenten konnten anhand der Angaben im Gesetzentwurf nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Der Berechnungsbestandteil „Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2022)“ sollte zudem durch Angabe der Datenquelle präzisiert werden.**

(vgl. hierzu Ziffer 4)

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes (NHHG) 2024 und den dazugehörigen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans 2024.¹

1 Worum geht es?

Die Landesregierung hat den Entwurf des NHHG 2024 in der 75. Plenarsitzung am 13.09.2024 in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde anschließend mit Plenarbeschluss an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) überwiesen.

Ausweislich des Gesetzentwurfs ergeben sich im Haushaltsjahr 2024 gegenüber den bisherigen Planungen Haushaltsverschlechterungen von rd. 2 Mrd. €. Diese seien insbesondere auf die nach der Mai-Steuerschätzung 2024 gegenüber den bisherigen Ansätzen 2024 um rd. 1,2 Mrd. € geringer ausfallenden Steuereinnahmen und weitere zwangsläufig notwendige Änderungen zurückzuführen. Zur Gegenfinanzierung und Herstellung des Haushaltsausgleichs solle mit dem Entwurf des NHHG 2024 die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Land konjunkturbedingte Kredite von rd. 2 Mrd. € aufnehmen kann.²

Die laut Gesetzentwurf erwarteten Haushaltsverschlechterungen von rd. 2.038 Mio. € ergeben sich als Saldo von in dem Entwurf dargestellten Haushaltsverbesserungen über insgesamt rd. 226 Mio. € sowie dort auch dargestellten Haushaltsverschlechterungen von insgesamt rd. 2.264 Mio. €.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Entwurf des NHHG 2024 ist eine Ermächtigung zur Aufnahme konjunkturbedingter Kredite von rd. 2 Mrd. € vorgesehen.

¹ Drucksache (Drs.) 18/9900 vom 05.07.2024. Ob und inwieweit der Entwurf des NHHG 2024 z. B. aufgrund des am 10.09.2024 von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmenpakets (Pressemitteilung: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/nach-solingen-landesregierung-beschliesst-umfassendes-paket-zu-sicherheit>) mit den drei Säulen „Sicherheit“, „Migration“ und „Prävention“ zu ergänzen ist, stand zum Zeitpunkt der Stellungnahme nach den dem Landesrechnungshof vorliegenden Informationen nicht fest.

² Vgl. Drs. 18/9900, Schreiben des Ministeriums der Finanzen (FM) an den Landtag vom 05.07.2024, S 2.

Zur Nutzung der Konjunkturkomponente hatte der Minister der Finanzen Anfang Juli 2024 ausgeführt, die Konjunkturkomponente, wenn die Konjunktur besser laufen sollte als erwartet, nicht in dem vollen rechnerischen Umfang der noch vom Landtag zu beschließenden Kreditermächtigung in Anspruch zu nehmen. Aus rein fiskalischer Sicht sei es so, dass die Nutzung der Konjunkturkomponente genau wie alle anderen Kreditermächtigungen sehr sparsam erfolge, weil anschließend Zinsen für das gezahlt werden müssten, was an Darlehen aufgenommen würde. Anders als etwa bei dem Corona-Sondervermögen müsse das auch nicht über 30 oder 50 Jahre refinanziert werden, sondern es sei konjunkturgerecht auszugleichen, und zwar nach einem wissenschaftlich berechneten Verfahren und im Zweifel schon im Haushaltsvollzug.³

2 Nutzung der Konjunkturkomponente nicht in voller Höhe notwendig

§§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 18a Abs. 1, Abs. 3 LHO ermöglichen es, den Haushaltsausgleich – in Durchbrechung des in § 18a Abs. 1 LHO genannten Grundsatzes eines Ausgleiches ohne Einnahmen aus Krediten – bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung durch konjunkturbedingte Krediteinnahmen zu erreichen. Die Auswirkungen einer Abweichung von der Normallage auf den Landeshaushalt werden durch die Konjunkturkomponente nach § 18c LHO ermittelt. Sie bildet den rechnerischen Rahmen für eine konjunkturbedingte Kreditermächtigung nach §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 18a Abs. 3 LHO. Der durch die Konjunkturkomponente gesetzte Rahmen kann durch die Kreditermächtigung insoweit ausgeschöpft werden, wie es für den Haushaltsausgleich erforderlich ist.

Daneben sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nach § 7 Abs. 1 LHO die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Danach ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Ressourcen anzustreben.

Nach diesen Maßgaben ist Folgendes festzustellen:

³ [Plenarprotokoll 18/69](#), S. 113.

Die im Entwurf des NHHG 2024 vorgesehene konjunkturbedingte Kreditermächtigung und die vorgesehene entsprechende Kreditaufnahme von rd. 2 Mrd. € in 2024 sind nach den Regelungen zur Schuldenbremse dem Grunde nach zulässig und rein rechnerisch von der nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG und § 18g LHO ermittelten Konjunkturkomponente abgedeckt.

Der Landesrechnungshof (LRH) gibt jedoch zu bedenken, dass sich der ohnehin schon sehr hohe Schuldenstand des Landes (Ende 2023: rd. 164,6 Mrd. €) durch konjunkturbedingte Kreditaufnahmen noch weiter erhöhen wird. Auch diese Kredite führen zu weiteren Zinsausgaben und zusätzlichen Tilgungslasten im Haushalt. Diese unterliegen zudem den gesetzlich vorgegebenen besonderen Anforderungen an die Rückführung bei einer positiven Konjunkturkomponente.

Die Konjunkturkomponente sollte also nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang genutzt werden.

Nach Einschätzung des LRH könnte die konjunkturbedingte Kreditermächtigung aus folgenden Gründen reduziert werden:

2.1 Haushaltsverbesserungen von 180 Mio. € noch berücksichtigen

Schon die im Entwurf des NHHG 2024 vorgesehene Kreditermächtigung könnte aufgrund einer aktuell noch nicht berücksichtigten Haushaltsverbesserung um 180 Mio. € verringert werden. Denn konjunkturbedingte Krediteinnahmen sind in dieser Höhe nicht für den geplanten Haushaltsausgleich erforderlich:

Der LRH hat das Sondervermögen „Krisenbewältigung“ geprüft und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung im Jahresbericht 2024 berichtet.⁴ Ende 2023 belief sich der kreditfinanzierte Restbestand des Sondervermögens auf rd. 177 Mio. €. Bis zum 09.09.2024 hat er sich durch Rückflüsse auf rd. 245,1 Mio. € erhöht.

⁴ Jahresbericht 2024, Beitrag 8.3.

Der etatisierte Schuldendienst 2024 für die für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite beläuft sich auf insgesamt 180 Mio. €. ⁵ Dafür veranschlagt sind eine Zuführung aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen und Entnahmen aus dem Sondervermögen in derselben Höhe. ⁶ Nach den bisherigen Planungen sollten die Ausgaben für den Schuldendienst also über die genannte Buchungssystematik aus dem Landeshaushalt heraus beglichen werden. ⁷

Im Rahmen der Prüfung hat das FM gegenüber dem LRH jedoch erklärt, dass es die Mittel des kreditfinanzierten Restbestandes des Sondervermögens zur Finanzierung des o. g. Schuldendienstes einsetzen wird. Es hat darauf hingewiesen, dass der Schuldendienst dann nicht mehr aus dem Landeshaushalt geleistet werden muss.

Der LRH hat daher dem FM in seiner zweiten Folgeentscheidung vom 19.08.2024 zu der o. g. Prüfung mitgeteilt, dass in konsequenter Fortführung dieser Sichtweise des FM der Ausgabeansatz für die Zuführungen an das Sondervermögen im Haushaltsplan 2024 von 180 Mio. € zu streichen wäre. Durch diese im Entwurf des NHHG 2024 bisher nicht berücksichtigte weitere Haushaltverbesserung könnten die im Entwurf dargestellten Haushaltsverschlechterungen zum Teil kompensiert werden.

Der LRH erwartet, dass das FM seine von den Ansätzen des Haushaltsplans 2024 abweichende Vorgehensweise noch in das Haushaltsgesetzgebungsverfahren zum NHHG 2024 einfließen lässt. Der Entwurf des NHHG 2024 sollte um die Streichung des Ansatzes für die Zuführungen an das Sondervermögen zur Leistung des Schuldendienstes ergänzt werden. Gleichzeitig könnte der Ansatz bei dem Krediteinnahmetitel und der Kreditemächtigung um jeweils 180 Mio. € reduziert werden.

⁵ Haushaltsplan 2024 Kapitel 20 650 Titel 575 40, 575 45 und 595 10.

⁶ Zuführung: Haushaltsplan 2024 Kapitel 20 020 Titel 624 10; Entnahmen: Haushaltsplan 2024 Kapitel 20 020 Titel 234 55 (Zinsen) und 234 56 (Tilgung).

⁷ Siehe weitergehende Ausführungen hierzu im Beitrag 8.3 des Jahresberichts 2024, S. 68 ff.

2.2 Potenzial für weitere Haushaltsverbesserungen durch Abbau finanzieller Reserven von Hochschulen

Eine weitere, in Beitrag 18 des Jahresberichts 2024⁸ mit ihren wesentlichen Ergebnissen dargestellte Prüfung zeigt erhebliches Potenzial für weitere Haushaltsverbesserungen:

Die freien Bestandteile des Eigenkapitals der 29 Universitäten und Fachhochschulen (allgemeine Rücklage und sonstiges freies Eigenkapital) haben sich von 2017 bis 2021 mehr als verdoppelt und beliefen sich Ende 2021 auf rd. 2 Mrd. €. Die genannten Beträge deuten sowohl von ihrer Größenordnung her als auch mit Blick auf ihre Entwicklung darauf hin, dass bei den Universitäten und Fachhochschulen in ihrer Gesamtheit in den betrachteten Jahren erhebliche nicht verausgabte Mittel bestanden. Die freien Bestandteile des Eigenkapitals der Universitäten und Fachhochschulen machten ganz überwiegend mehr als die Hälfte ihrer jährlichen Grundfinanzierung durch das Land aus.

Der LRH hat als Konsequenzen aus der Entwicklung der Rücklagen u. a. gefordert, dass sowohl das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als auch der Landtag als Haushaltsgesetzgeber die Entwicklung der Rücklagen und des sonstigen freien Eigenkapitals der Hochschulen verstärkt beobachten. Bei einem unveränderten Fortbestand der Rücklagen und des freien Eigenkapitals der Hochschulen und erst recht bei einer weiteren Steigerung wäre auch eine vorübergehende Reduzierung der Grundfinanzierung in den Blick zu nehmen, um zu einer Reduzierung der finanziellen Reserven zu kommen. Auch eine solche Maßnahme würde zur Stabilisierung des Landeshaushalts beitragen und finanzielle Spielräume für andere Aufgaben des Landes schaffen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hatte mitgeteilt, dass es die finanzielle Situation der Hochschulen stets im Blick halte und die freien, ungebundenen Mittel der Hochschulen über ein jährlich erhobenes „bereinigtes Finanzvermögen“ erhebe.

Im weiteren Prüfungsverfahren teilte das Ministerium dem LRH in einer Stellungnahme vom 16.09.2024 mit, dass das „bereinigte Finanzvermögen“ der Hochschulen zum Stich-

⁸ Jahresbericht 2024, S. 163 ff.

tag 31.12.2021 rd. 1,16 Mrd. € betragen habe. Für das Jahr 2023 lägen noch keine Zahlen zum „bereinigten Finanzvermögen“ vor, da hierfür die geprüften Jahresabschlüsse der Hochschulen benötigt würden.

Angesichts der Größenordnung der vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur selbst ermittelten freien, ungebundenen Mittel der Hochschulen empfiehlt der LRH zu prüfen, in welchem Umfang über eine vorübergehende Absenkung der Grundfinanzierung von Hochschulen noch in 2024 weitere Haushaltsverbesserungen generiert werden können. So könnte ein ggf. maßgeblicher Teil der geplanten konjunkturbedingten Kreditaufnahmen entbehrlich werden.

3 Etwaige weitere Haushaltsverbesserungen im Haushaltsvollzug kreditmindernd berücksichtigen

§ 3 Abs. 3 Entwurf des NHHG 2024 sieht vor, dass Steuermehreinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Abs. 2 LHO bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen die Höhe der Kreditermächtigung im Haushaltsvollzug entsprechend reduzieren.

Neben einer im Vergleich zur bisherigen Erwartung besseren Entwicklung der Steuereinnahmen (regionalisierte Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2024) könnten noch folgende weitere Entwicklungen eintreten, die zu einer Verringerung der konjunkturbedingten Kreditaufnahme beitragen könnten:

- Zufluss der erwarteten Nachzahlung von rd. 580 Mio. € aus der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs wegen einer Neuberechnung für 2022 und 2023 unter Berücksichtigung aktuellerer Bevölkerungszahlen⁹ in 2024.
- Eine – über den bisherigen Ansatz von rd. 860 Mio. €¹⁰ hinausgehende – Rückführung von ggf. nicht mehr benötigten Selbstbewirtschaftungsmitteln.¹¹

⁹ Vgl. Aussagen des Finanzministers in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 09.07.2024, Ausschussprotokoll 18/637, S. 24 f. und S. 28 f.

¹⁰ Kapitel 20 020, Titel 119 20.

- Anfallende Mehreinnahmen bei den Zinseinnahmen am Geldmarkt. Im Haushaltsplan 2024 sind 380 Mio. € Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften veranschlagt.¹² Nach Ausweis in der Finanzplanung 2024 bis 2028¹³ werden die Zinseinnahmen am Geldmarkt im Jahr 2024 eine Größenordnung von etwa 630 Mio. € erreichen. Der Entwurf des NHHG 2024 sieht keine Anpassung des Betrages vor.
- Ggf. anfallende Minderausgaben bei den Zinsausgaben.¹⁴

Bei den vorgenannten Positionen stellt sich die Frage, ob noch im Laufe der parlamentarischen Beratungen eine so hinreichende Etatreife entsteht, dass eine Berücksichtigung im NHHG 2024 in Betracht kommt.

Unter dem Gesichtspunkt des ohnehin schon sehr hohen Schuldenstandes des Landes (siehe Ausführungen unter 3) sollten Kredite im Haushaltsvollzug nur in der Höhe aufgenommen werden, wie es unter Einbeziehung von nach der Verabschiedung des NHHG 2024 eintretenden Haushaltsverbesserungen erforderlich ist. Dies umfasst alle Haushaltsverbesserungen und nicht nur diejenigen, die auf eine verbesserte Konjunkturlage zurückzuführen sind.

Angesichts der Ausführungen des Finanzministers in der Plenarsitzung am 03.07.2024¹⁵ erwartet der LRH, dass die Landesregierung entsprechend verfährt.

¹¹ Ausweislich der [Drs. 18/10742](#) lag der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel am 30.06.2024 bei rd. 6,3 Mrd. €, wovon rd. 4,04 Mrd. € rechtlich gebunden sind (S. 1213, 1217 des pdf-Dokuments).

¹² Kapitel 20 650 Titel 162 00.

¹³ Vorlage 18/2841, S. 12.

¹⁴ Gemäß der Finanzplanung 2024 bis 2028 ist zwar mit steigenden Zinsausgaben zu rechnen: Zinsausgaben 2025 3.970 Mio. €, 2026 4.220 Mio. €, 2027 4.385 Mio. €, 2028 4.485 Mio. €; Finanzplanung 2024-2028 ([Vorlage 18/2841](#)), S. 1. Die Europäische Zentralbank hat den Hauptrefinanzierungssatz im September 2024 aber um 0,60 Prozentpunkte auf 3,65 % gesenkt, <https://www.euribor-rates.eu/de/ezb-leitzins/> (Link zuletzt abgerufen am 12.09.2024).

¹⁵ Plenarprotokoll 18/69, S. 113.

4 Berechnungsbestandteile der Konjunkturkomponenten nicht durchgängig nachvollziehbar

Der Entwurf des NHHG 2024 enthält eine Darstellung des Rechenwegs zur Ermittlung der „vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente 2024“ und der dafür benötigten Ex-ante-Konjunkturkomponente 2024.¹⁶

Einer der Forderungen des LRH aus seiner Stellungnahme 17/1977 vom 31.10.2019 zum Gesetzentwurf „Fünftes Gesetz zur Änderung der LHO“¹⁷ ist mit der Darstellung des Rechenwegs grundsätzlich Rechnung getragen worden.¹⁸

Allerdings können einzelne Bestandteile der Berechnungen nicht vollumfänglich nachvollzogen werden:

Es handelt sich erstens um den Ansatz „Geschätzte Steuereinnahmen bei der Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente 2024“¹⁹ von **77.504,1 Mio. €**. Nach §§ 18g LHO i. V. m. 18e Abs. 2 LHO und der Gesetzesbegründung²⁰ hierzu sind die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung als regionalisiertes Ergebnis der Steuerschätzung prognostizierten Einnahmen zugrunde zu legen. Die bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen entsprechen dem damals vom FM mitgeteilten Ergebnis²¹ der regionalisierten Steuerschätzung und sind im Haushaltsplan 2024 mit **77.591,5 Mio. €** veranschlagt.²² Eine Erklärung für die Differenz zwischen dem Ansatz im Haushaltsplan 2024 und der Berechnung der Konjunkturkomponente ist nicht ersichtlich.

¹⁶ Drs. 18/9900, S. 30 des pdf-Dokuments, Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der LHO zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente).

¹⁷ Drs. 17/7318.

¹⁸ Stellungnahme 17/1977, S. 2 und 9 f.: Die für die Berechnung der Konjunkturkomponenten notwendigen Daten sollten den Mitgliedern des Landtags und dem LRH zur Verfügung gestellt werden sollten. Um eine Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse vornehmen zu können, müssen die Mitglieder des Landtags und der LRH alle Informationen erhalten, die hierfür erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die für die Berechnung der Konjunkturkomponenten notwendigen Daten.

¹⁹ Drs. 18/9900, Anlage 1, II. lfd. Nr. 2.

²⁰ Gesetzentwurf Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung, Drs. 17/7318, S. 21.

²¹ Vorlage 18/1908, S. 1.

²² Haushaltsplan 2024. Kapitel 20 010.

Differenzen sind zweitens auch bei dem Ansatz „Geschätzte Steuereinnahmen Frühjahr 2024“²³ von **76.396,6 Mio. €** festzustellen: Das FM hat in der Vorlage 18/2562 das regionalisierte Ergebnis der Frühjahrssteuerschätzung 2024 für das Jahr 2024 davon abweichend mit **76.387 Mio. € nach Korrekturen** angegeben.²⁴

Auch für diese Differenz ist keine Erklärung ersichtlich.

Zur Aufklärung der Differenzen sollte die bei der Berechnung der Konjunkturkomponente maßgebliche Datengrundlage nachgeliefert bzw. in künftigen Fällen aufgeführt werden.

Zudem sind im Entwurf des NHHG 2024 nur einzelne Datenquellen²⁵ für die verwendeten Zahlen angegeben. Eine solche Angabe fehlt für den Berechnungsbestandteil „Anteil Nordrhein-Westfalen (Quotierung 2022)“. Dieser Berechnungsbestandteil konnte mangels Angabe der Datenquelle nicht nachvollzogen werden. Zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit der Berechnungen – z. B. durch die Abgeordneten des Landtages – wird empfohlen, auch zu diesem Berechnungsbestandteil die Datenquelle anzugeben.

5 Fazit

Zusammenfassend stellt der LRH fest: Eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme von rd. 2 Mrd. € ist nach den Regelungen zur Schuldenbremse dem Grunde nach zulässig und rein rechnerisch über die nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG und § 18g LHO ermittelte Konjunkturkomponente abgedeckt. Die entsprechende Kreditermächtigung könnte aber reduziert werden.

Die vorgesehene konjunkturbedingte Kreditaufnahme führt naturgemäß zu einer nur 2024 wirkenden einnahmeseitigen Kompensation der Haushaltsmehrbelastungen. Zudem müssen die unter Nutzung der Konjunkturkomponente aufgenommenen Kredite nach den Regelungen der Schuldenbremse unmittelbar wieder getilgt werden, sobald

²³ Drs. 18/9900, Anlage 1, II. lfd. Nr. 3.

²⁴ Vorlage 18/2562, S. 2. Das Ergebnis vor Korrekturen beläuft sich ausweislich der Vorlage auf 76.239 Mio. €.

²⁵ Drs. 18/9900, Schreiben des FM an den Landtag vom 05.07.2024, Anlage 1, S. 6 f.: Schätzung des Produktionspotentials, Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit.

sich die Konjunktorentwicklung entsprechend verbessert. Die Kredite schaffen damit längerfristig keinen Raum zur Gegenfinanzierung eines dauerhaft hohen oder sogar weiterhin ansteigenden Ausgabenniveaus und erhöhen die Zins- und Tilgungslasten im Haushalt. Damit tragen sie zur weiteren Ausgabensteigerung im Landeshaushalt bei. Das hohe Ausgabenniveau wiederum ist das eigentliche Grundproblem des Landeshaushalts.²⁶ Für einen dauerhaft sichergestellten Haushaltsausgleich wird es also weiterhin darum gehen müssen, darauf hinzuwirken, dass die Ausgaben des Landes durch die (geringeren) laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Der LRH verweist insoweit auf seine langjährige und auch im diesjährigen Allgemeinen Teil des Jahresberichts 2024 ausgesprochene Forderung, eine flächendeckende Aufgaben- und Ausgabenkritik durchzuführen sowie daraus Prioritäten und Nachrangigkeiten abzuleiten.

Der LRH rät daher, die Konjunkturkomponente nur im unbedingt erforderlichen Umfang zu nutzen. Das bedeutet zum einen, dass alle aktuell schon feststehenden Haushaltsverbesserungen kreditreduzierend eingeplant werden. Zum anderen sollte geprüft werden, ob und ggf. in welcher Höhe aus dem Abbau vorhandener finanzieller Reserven von Hochschulen weitere Haushaltsverbesserungen generiert und kreditreduzierend eingesetzt werden können. Schließlich sind etwaige weitere Haushaltsverbesserungen im Haushaltsvollzug kreditmindernd zu berücksichtigen.

Haushaltsverschlechterungen von rd. 2 Mrd. € könnten auf diesem Wege jedenfalls teilweise anstatt durch Einnahmen aus einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme auch auf andere Weise ausgeglichen werden.

²⁶ Zu diesem Grundproblem des Landeshaushalts und der Wirkung einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme siehe schon Ausführungen im Allgemeinen Teil des Jahresberichts 2024, S. 34, 36, 49.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Dr. Rohde
Ltd. Ministerialrat

gez.
Dr. Lascho
Direktor beim LRH

gez.
Zelljahn
Direktor beim LRH